



PORSCHE

## Einkaufsbedingungen für Spezialbetriebsmittel der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

Stand 08/2022

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Werkzeuge, Werkzeugelemente, Formen, Lehren, Mess- und Prüfmittel, Schablonen, Modelle, Matrizen und sonstige Fertigungsmittel, die erforderlich sind, um die spezifischen Bauteile für die Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft (im Folgenden: "Porsche") zu fertigen, sind "Spezialbetriebsmittel" im Sinne dieser Einkaufsbedingungen für Spezialbetriebsmittel (im Folgenden: "Bedingungen"). Die Beauftragung, Herstellung, Nutzung, Instandhaltung und Pflege ebenso wie die Neuanschaffung solcher Spezialbetriebsmittel, die Rechte an diesen Spezialbetriebsmitteln sowie das Verfügungsrecht über selbige richtet sich ausschließlich nach diesen Bedingungen und ergänzend nach den Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial von Porsche.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.3 Grundsätzlich wird zwischen drei Typen von Spezialbetriebsmitteln unterschieden:
- Serienwerkzeuge ab EUR 1.000,01 netto (im Folgenden: "Serienwerkzeuge")
  - Serienwerkzeuge bis EUR 1.000,00 netto (im Folgenden: "Pool-Werkzeuge")
  - Nicht-Serienwerkzeuge (im Folgenden: "Andere Werkzeuge").

Serienwerkzeuge und Pool-Werkzeuge sind Spezialbetriebsmittel, die einer Serienproduktion von Bauteilen dienen (inklusive Werkzeuge für Ersatzteile (ET), Classic, Motorsport/Straßenfahrzeuge, "Großvolumige" und "Kleinvolumige" Kundensportfahrzeuge sowie Serienabsicherungswerkzeuge). Andere Werkzeuge sind Spezialbetriebsmittel, die nicht einer Serienproduktion von Bauteilen dienen (z.B. Prototypen-Werkzeuge, Erprobungs- und Konzeptwerkzeuge, Werkzeuge für den Werksport und Absicherungswerkzeuge für Nicht-Serien-Bauteile).

### 2. Eigentum und Besitz an den Spezialbetriebsmittel und Konstruktionsdaten

- 2.1 Der Vertragspartner überträgt bereits hiermit das Eigentum an den Spezialbetriebsmitteln aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung an Porsche. Porsche nimmt diese Übereignung hiermit an. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das alleinige Eigentum an den Spezialbetriebsmitteln bei Porsche liegt. Der Vertragspartner verwahrt die Spezialbetriebsmittel kostenlos für Porsche und nutzt diese ausschließlich gemäß diesen Bedingungen. Der Vertragspartner informiert seine Vermieter in nachweisbarer Form darüber, dass die in den Gewerberäumen der Vermieter befindlichen Spezialbetriebsmittel im Eigentum von Porsche stehen und wird diese Verpflichtung auch gegenüber etwaigen Unterlieferanten einfordern.
- 2.2 Sollte sich das Spezialbetriebsmittel gemäß Ziffer 9.1 bei einem Unterlieferanten befinden, tritt der Vertragspartner seinen Herausgabeanspruch gegen den Unterlieferanten bereits hiermit an Porsche ab. Porsche nimmt die Abtretung hiermit an. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass er jederzeit die Herausgabe des Spezialbetriebsmittels vom Unterlieferanten verlangen kann.
- 2.3 Ist der Vertragspartner nicht Hersteller des Spezialbetriebsmittels, so tritt der Vertragspartner bereits hiermit sämtliche ihm an dem Spezialbetriebsmittel zustehenden Anwartschaftsrechte aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung an Porsche ab. Porsche nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 2.4 Der Vertragspartner hat Porsche unverzüglich nach Aufforderung durch Porsche schriftlich mitzuteilen, ob die Spezialbetriebsmittel vom Hersteller unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden und welche Zahlungen der Vertragspartner bisher an den Hersteller geleistet hat. Der Vertragspartner hat Porsche alle entsprechenden Unterlagen kostenlos in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 Der Vertragspartner hat in den Verträgen mit dem Hersteller zu Gunsten von Porsche ein Eintrittsrecht in den Vertrag mit dem Hersteller zu vereinbaren. Zudem tritt der Vertragspartner hiermit seine Herausgabeansprüche gegen den Hersteller an Porsche ab. Porsche nimmt die Abtretung hiermit an. Ungeachtet dessen sind sich die Vertragsparteien einig, dass Porsche berechtigt ist, mit befrieder Wirkung im Verhältnis zum Vertragspartner an den Hersteller direkt zu zahlen.
- 2.6 Das Recht des Vertragspartners zum Besitz und zur Nutzung des Spezialbetriebsmittels endet automatisch mit dem Ende des Liefervertrages für die betreffenden Bauteile, die mit dem Spezialbetriebsmittel gefertigt werden, spätestens mit der letzten Lieferung der betreffenden Bauteile, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Unabhängig davon ist Porsche berechtigt, jederzeit bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sein Eigentumsrecht auszuüben und die Spezialbetriebsmittel vom Vertragspartner heraus zu verlangen, insbesondere, wenn Porsche den Liefervertrag aus wichtigem Grund kündigt. Macht Porsche von diesem Recht Gebrauch, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Spezialbetriebsmittel in vertragsgemäßem Zustand an Porsche herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche aus dem Leihverhältnis gelten machen.
- 2.7 Der Vertragspartner hat Porsche spätestens mit der vollständigen Zahlung der für das Spezialbetriebsmittel vereinbarten Vergütung von ihm oder dem Hersteller des Spezialbetriebsmittels erstellten Pläne in Hardcopy und digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner räumt Porsche an zur Verfügung gestellten Dokumenten ein einfaches, örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht einschließlich des Rechts zur Bearbeitung ein. Das Nutzungsrecht ist durch die Zahlung der Vergütung abgegolten.

### 3. Bestellung von Spezialbetriebsmitteln

- 3.1 Die angebotenen Spezialbetriebsmittel sind bei Angebotsabgabe durch den Vertragspartner einzeln und mit den jeweils notwendigen Investitionskosten, dem Herstellort des Spezialbetriebsmittels und der jeweiligen zukünftigen Fertigungsstätte, an der das Spezialbetriebsmittel eingesetzt wird, aufzuschlüsseln. Über Änderungen des Herstellortes hat der Vertragspartner den Porsche unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 3.2 Sofern ein Nomination Agreement besteht, ist die Bestellung des Spezialbetriebsmittels durch

Porsche für den Vertragspartner verbindlich.

- 3.3 Bei Serienwerkzeugen und Pool-Werkzeugen dient die Bestellung bis zur Zusendung eines freigegebenen Datensatzes gemäß Ziffer 3.4 und 3.5 ausschließlich zur Reservierung von Fertigungs- und Materialkapazitäten im Werkzeugbau. Erfolgt diese Zusendung nicht bis zum Erstmustertermin, endet diese Werkzeugbestellung automatisch, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf. Ersatzansprüche des Vertragspartners bestehen in diesem Fall nicht.
- 3.4 Ab Zugang eines Datensatzes mit der Kennzeichnung TOD (For Tool Design = "B-Freigabe Guss") ist der Vertragspartner zum Start der Gussbeschaffung und Werkzeugentwicklung berechtigt und verpflichtet.
- 3.5 Der Zugang eines Datensatzes mit der Kennzeichnung TOM (For Tool Manufacture = "B-Freigabe / B-Freigabe Bau") berechtigt und verpflichtet den Vertragspartner zum Start der Werkzeugerstellung und – sofern noch nicht erfolgt – zur Gussbeschaffung und Werkzeugentwicklung.
- 3.6 Bei Anderen Werkzeugen regelt der Kontrakt die Konditionen, dient der Planung und Vorbereitung und stellt lediglich eine Kapazitätsreservierung dar. Sofern kein Kontrakt besteht, der etwas Abweichendes regelt, ist der Vertragspartner bei Anderen Werkzeugen ab Zugang der Bestellung zum Start der Werkzeugerstellung und Werkzeugentwicklung berechtigt und verpflichtet.
- 3.7 Eine Bestellung ist durch den Vertragspartner im System ONB zu bestätigen. Ist der Vertragspartner nicht an dieses System angebunden, hat die Bestellbestätigung schriftlich zu erfolgen.
- 3.8 Es gelten die INCOTERMS 2020, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner explizit getroffen wurden.
- 3.9 Die verhandelten Werkzeugkosten, auf deren Grundlage die Spezialbetriebsmittel beauftragt werden, stellen grundsätzlich den Maximalrahmen dar. Mit der Vergabe ist ein Investsplit, in dem jedes Einzelwerkzeug mit seiner jeweiligen Vergütung ersichtlich ist, einzureichen. Bei Spezialbetriebsmitteln, deren Herstellungskosten über 50.000 Euro (netto) liegen, hat der Vertragspartner dem zuständigen Beschaffer für Spezialbetriebsmittel von Porsche 6 Wochen vor dem Zeitpunkt der sogenannten B-Freigabe einen verbindlichen Investsplit sowie einen vollständig ausgefüllten Angebots-Cost-Break-Down vorzulegen. 6 Wochen vor der sogenannten Rechnungsfreigabe wird der Vertragspartner sodann nochmals den Investsplit, einen vollständig ausgefüllten Ist-Cost-Break-Down sowie das Betriebsmittelblatt vorlegen. Sollten bei diesem Investsplit im Vergleich zu demjenigen bei B-Freigabe eine oder mehrere Positionen entfallen, so reduziert sich die vereinbarte Vergütung entsprechend um diese Position(en). Ergeben sich darüber hinaus aus ähnlichen Gründen (z.B. geänderter Werkzeugherstellort, Entfeinerung Werkzeugkonzept) erhebliche Reduktionen bei bestimmten Kostenpositionen, so reduziert sich die vereinbarte Vergütung in dem zwischen den Vertragsparteien abzustimmenden, angemessenen Verhältnis.

### 4. Liefertermin

Besteht die Gefahr, dass der Erstmustertermin oder die Bereitstellung von Bauteilen des zuletzt freigegebenen Standes zu den Vorserienterminen aufgrund fehlender Daten nicht gehalten werden kann, ist der Vertragspartner verpflichtet, dies Porsche so rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, dass die Termine noch gehalten werden können, sofern Porsche die Daten binnen zwei Wochen nach der Anzeige übermittelt.

### 5. Kennzeichnung und Werkzeug-Dokumentation (einschl. Besitzbestätigung)

- 5.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die leihweise zur Verfügung gestellten Spezialbetriebsmittel ordnungsgemäß durch eine Plakette oder in sonstiger unveränderbarer Form (bspw. durch Gravur oder Laser) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss dauerhaft und ausreichend sichtbar auf dem Spezialbetriebsmittel angebracht werden und mindestens folgende Angaben enthalten: (i) "Eigentum der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft"; (ii) DUNS-Nr. von Porsche: "34-140-4124"; (iii) die von Porsche vorgegebene(n) Inventarnummer(n).
- 5.2 Ist eine Kennzeichnung des Spezialbetriebsmittels nicht möglich, kann dessen Aufbewahrungsbox und/oder fester Lagerort gekennzeichnet werden.
- 5.3 Für Serienwerkzeuge gilt ergänzend folgendes: Der Vertragspartner ist zur Werkzeugdokumentation über die Applikation WIN und zur Dokumentation der im System vorgegebenen Pflichtfelder bis zur Rechnungsstellung verpflichtet. Insbesondere sind Digitalfotos des gesamten Spezialbetriebsmittels sowie der Kennzeichnung nach Ziffer 5.1 bzw. Ziffer 5.2 leserlich hochzuladen.
- 5.4 Die Bestätigung der in der Applikation WIN eingegebenen Daten erfolgt mittels sog. Besitzbestätigung und ist Voraussetzung zur Rechnungszahlung. Die Besitzbestätigung hat der Vertragspartner unterzeichnet und in der zur Rechnungsstellung aktuellen Fassung an Porsche gemäß den Vorgaben in der Besitzbestätigung zu senden.
- 5.4 Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, nach besonderer Anforderung von Porsche im jeweiligen Einzelfall umgehend für steuerliche Zwecke gesonderte Besitzbestätigungen und sämtliche sonstigen Unterlagen wie Rechnungen, Lieferschein, etc., die zum Zwecke der Erstattung bereits gezahlter Umsatzsteuer erforderlich sind, Porsche kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Kommt der Vertragspartner dieser Pflicht im Einzelfall nicht nach, behält sich Porsche das Recht vor, den Porsche entstehenden Schaden geltend zu machen.
- 5.5 Die mit der Kennzeichnung und Dokumentation in Zusammenhang stehenden Kosten sind mit Zahlung des in der Bestellung vereinbarten Auftragswerts abgegolten.

### 6. Rechnungsstellung und Zahlung

- 6.1 Die Vergütung ist, sofern nicht Voraus- oder Abschlagszahlungen vereinbart sind, bei Serien- bzw. Pool-Werkzeugen erst fällig, wenn das Bauteil Note 1 hat bzw. serientauglich ist und bei Serienwerkzeugen zusätzlich auch die freigegebene Werkzeugdokumentation in WIN inkl. Besitzbestätigung vollständig und ordnungsgemäß Porsche vorliegt. Wurde mit dem Vertragspartner zudem ein Serienfertigungsnachweis vereinbart, so stellt dieser ebenfalls eine Fälligkeitsvoraussetzung für die Vergütung dar. Bei Anderen Werkzeugen ist die Vergütung erst

- fällig, wenn die Leistung entsprechend der Bestellung erbracht und abgenommen wurde.
- 6.2 Die Rechnungen sind eindeutig als Schluss-, Teil- oder Anzahlungsrechnung zu betiteln und unter Angabe der Porsche Lieferantennummer, Bestellnummer, Inventarnummern, Bauteilnummern und Name des Ansprechpartners bei Porsche prüffähig einzureichen und müssen den geltenden allgemeinen Rechnungsanforderungen nach §§ 14, 14a UStG bzw. den jeweiligen einschlägigen landesspezifischen Rechnungspflichtangaben entsprechen. Weiterhin sind in der Rechnung die zum Ort der Leistungserbringung passende Steuernummer/UST-ID des Vertragspartners, der künftige Werkzeugstandort sowie der voraussichtliche Leistungszeitpunkt anzugeben.
- 6.3 Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der Bestellung. Soweit eine Anzahlung von Porsche vereinbart ist, kann Porsche verlangen, dass die Leistung der Anzahlung Zug-um-Zug gegen Stellung einer für Porsche kostenfreien, unbefristeten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Anzahlungsbürgschaft eines Kreditinstituts oder einer Versicherung, die innerhalb der EU oder des EWR zum Geschäftsbetrieb zugelassen ist, in Höhe der Anzahlungssumme inkl. Umsatzsteuer als Sicherheit für die zu leistende Anzahlung erfolgt. Die Anzahlungsbürgschaft wird dem Vertragspartner Zug-um-Zug in der Höhe zurückgegeben, wie Porsche Eigentum an dem Spezialbetriebsmittel oder Teilen davon erwirbt oder sonst durch Leistung des Vertragspartners einen Wertzuwachs erlangt.
- 6.4 Alle im Vertrag genannten Beträge verstehen sich einschließlich eventuell anfallender Steuerabzugsbeträge. Ist Porsche gem. § 50a EStG verpflichtet, in Bezug auf Vergütungen, Lizenzgebühren, Sachleistungen oder sonstige geldwerte Vorteile, die im Rahmen dieses Vertrags an den Vertragspartner gezahlt oder diesem gewährt werden, für Rechnung des Vertragspartners Abzugsteuer einzubehalten und abzuführen, hat Porsche das Recht, die entsprechenden Beträge von den an den Vertragspartner zu leistenden Zahlungen abzuziehen. Dies gilt bereits dann, wenn zweifelhaft ist, ob die Voraussetzungen des Steuerabzugs erfüllt sind. Der Vertragspartner trägt alle Abzugsteuern selbst, für die er Steuerschuldner ist. Der Steuerabzug wird grundsätzlich auf die Gesamtvergütung vorgenommen, es sei denn, es wird schriftlich eine gesonderte Aufteilung vereinbart und der Vertragspartner erteilt Porsche eine Rechnung, die dieser Aufteilung entspricht. Übersteigen die von Porsche abzuführenden Abzugsteuern die an den Vertragspartner zu leistenden oder geleisteten Zahlungen, ist der Vertragspartner verpflichtet, Porsche den übersteigenden Betrag vorab zur Verfügung stellen oder an Porsche zu erstatten, sobald Porsche die Leistung bei ihm in Textform angefordert hat. Dies gilt entsprechend für Abzugsteuern im Zusammenhang mit der Gewährung von Sachleistungen und sonstigen geldwerten Vorteilen sowie für den Fall, dass die Vertragsparteien die Vergütung für Zwecke des Steuerabzugs aufgeteilt haben und der Steuerbetrag nachträglich berichtigt wird. Porsche wird bei Auszahlung der Vergütung etwaige Vergünstigungen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens nur berücksichtigen, wenn der Vertragspartner eine Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern erhalten und Porsche vor Auszahlung der Vergütung vorgelegt hat (§ 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG).
- 7. Inventur**
- 7.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich bei Serienwerkzeugen innerhalb von drei Jahren nach der Erst-Dokumentation oder letzten Inventur, auf eigene Kosten eine ordnungsmäßige Anlageninventur durchzuführen und diese in der Applikation WIN zu dokumentieren.
- 7.2 Für Serienwerkzeuge die innerhalb von drei Jahren keiner Inventur oder Erst-Dokumentation unterzogen wurden, erhält der Vertragspartner zum 1. März eines jeweiligen Jahres die systemseitige Aufforderung zur Durchführung der Anlageninventur. Spätestens zum 30. November muss die Inventur abgeschlossen sein. Dabei sind zu jedem Serienwerkzeug der Datensatz zu bestätigen und auftretende Abweichungen sofort anzuzeigen.
- 8. Änderungen an Spezialbetriebsmitteln**
- 8.1 Werden Änderungen an den Spezialbetriebsmitteln von Porsche beauftragt, gelten diese Bedingungen entsprechend.
- 8.2 Nimmt der Vertragspartner Änderungen an den Spezialbetriebsmitteln vor, ohne dass dies Porsche vorab beauftragt hat, wird er Porsche den daraus entstehenden Schaden und insbesondere folgende Kosten ersetzen: Kosten für Änderungsmanagement, Dokumentation, Qualifizierung und Bemusterung.
- 9. Verlagerung, Einsatz der Spezialbetriebsmittel bei Unterlieferanten und Weitergabe an Dritte**
- 9.1 Der Vertragspartner darf die Spezialbetriebsmittel nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens Porsche an eine andere als die ursprünglich vereinbarte Fertigungsstätte verlagern. Gleiches gilt im Falle von Spezialbetriebsmitteln, die bei Unterlieferanten des Vertragspartners stehen.
- 9.2 Bei Serienwerkzeugen ist vorbehaltlich der Freigabe nach Ziffer 9.1 jegliche Standortänderung und Verlagerung unverzüglich durch den Vertragspartner über die Applikation WIN zu pflegen und eine aktualisierte Besitzbestätigung zuzusenden.
- 9.3 Bei Pool-Werkzeugen und Anderen Werkzeugen ist jegliche Standortänderung und Verlagerung vorbehaltlich der Freigabe nach Ziffer 9.1 unverzüglich durch den Vertragspartner anzuzeigen (E-Mail: [abh\\_werkzeuge@porsche.de](mailto:abh_werkzeuge@porsche.de)). Im Anschluss ist der Vertragspartner ferner zur Werkzeugdokumentation über die Applikation WIN verpflichtet und der Vertragspartner hat für diese Spezialbetriebsmittel die gemäß diesen Bedingungen für die Serienwerkzeuge geltenden Prozesse und Maßnahmen entsprechend einzuhalten und durchzuführen.
- 9.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, steuer- und zollrechtlich vorgeschriebene Meldungen für jegliche grenzüberschreitende Standortänderung und Verlagerung eigenständig abzugeben und die damit einhergehenden Zölle und Einfuhrumsatzsteuern selbst zu tragen. Die entsprechende Dokumentation in Bezug auf Zölle ist Porsche zuzusenden (E-Mail: [customs@porsche.de](mailto:customs@porsche.de)). Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, seinem Ansprechpartner Finanz bei Porsche alle nach jeweiligem lokalem Recht erforderlichen Nachweise und Belege (Frachtbriefe, Belegnachweise, Gelangensbestätigungen etc.) zur Verfügung zu stellen, so dass Porsche aus dem Verlagerungsvorgang keine definitiven Belastungen mit einer lokalen Umsatzsteuer oder einer anderen mit dem Vorgang einhergehenden Besteuerung entstehen.
- 9.5 Überlässt der Vertragspartner die Spezialbetriebsmittel oder Teile der Spezialbetriebsmittel einem oder mehreren seiner Unterlieferanten, hat er durch entsprechende vertragliche Regelungen (Leihvertrag) mit den jeweiligen Unterlieferanten sicherzustellen, dass vorliegende Regelungen und Rechte von Porsche auch im Verhältnis zu dem jeweiligen Unterlieferanten gelten.
- 9.6 Eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen kann zu erheblichen Strafzahlungen, Verlust von Steuervorteilen oder sonstigen Nachteilen, Schäden und Kosten bei Porsche führen (im Folgenden "Nachteile"). Entstehen Porsche in Folge der Verletzung vorstehender Pflichten Nachteile, hat der Vertragspartner Porsche diese in vollem Umfang zu ersetzen, es sei denn der Vertragspartner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Der Vertragspartner wird Porsche insbesondere auch folgende Nachteile gemäß der vorstehenden Regelung ersetzen: Kosten für Änderungsmanagement, Dokumentation, Qualifizierung und Bemusterung sowie etwaig anfallende Mehrsteuern.
- 10. Wartung, Pflege und Versicherung**
- 10.1 Die Spezialbetriebsmittel sind vom Vertragspartner pfleglich zu behandeln, entsprechend den üblichen Zeitintervallen auf eigene Kosten rechtzeitig zu warten und während der Dauer der Leihe ständig auf eigene Kosten auf dem neuesten Zeichnungsstand einsatzfähig zu halten.
- 10.2 Für die Maßhaltigkeit der Spezialbetriebsmittel, insbesondere von Lehren, ist der Vertragspartner als Entleiher verantwortlich. Dabei hat der Vertragspartner die durch Abnutzung bedingten Abweichungen entsprechend zu beurteilen und, soweit erforderlich, auf eigene Kosten zu korrigieren. Bei einer über das übliche Maß hinausgehenden Abnutzung ist der Vertragspartner verpflichtet, Porsche unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 10.3 Bei der Überprüfung und Korrektur wird Porsche den Vertragspartner in angemessener Art und Weise unterstützen.
- 10.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Spezialbetriebsmittel gegen die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz und Diebstahl sowie gegen Elementargefahren auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern und die Versicherung während des Nutzungszeitraumes aufrechtzuerhalten.
- 10.5 Etwaig anfallende Lagerkosten hat der Vertragspartner zu tragen.
- 10.6 Porsche oder ein – nach Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung – von Porsche beauftragter Dritter ist berechtigt, während der Dauer der Leihe jederzeit zu den üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten des Vertragspartners am Einsatzort der Spezialbetriebsmittel die Einhaltung dieser Pflichten zu überprüfen und einen Nachweis der Versicherung vom Vertragspartner zu verlangen. Soweit nicht Gefahr im Verzug ist oder der Zweck der Besichtigung entgegensteht, wird Porsche die Besichtigung im Vorfeld dem Vertragspartner ankündigen. Ein entsprechendes Recht steht Porsche auch zum Zwecke der Inventur zu.
- 10.7 Die durch Verschleiß, Beschädigung und ähnliche Ereignisse erforderliche Neubeschaffung von Spezialbetriebsmitteln erfolgt durch den Vertragspartner. Soweit die ursprünglichen Spezialbetriebsmittel im Eigentum von Porsche gestanden haben, überträgt der Vertragspartner bereits hiermit das Eigentum an den neu beschafften Spezialbetriebsmitteln an Porsche, der die Übereignung hiermit annimmt. Ziffer 2 dieser Bedingungen gilt entsprechend. Die hierfür erforderlichen Investitionsaufwendungen werden von Porsche separat beauftragt und bezahlt, sofern im Einzelfall eine entsprechende schriftliche Regelung getroffen ist/wird. Erforderliche Folgewerkzeuge und Folgevorrichtungen müssen vom Vertragspartner so rechtzeitig bei Porsche beantragt werden, dass eine kontinuierliche Serienfertigung bzw. -belieferung jederzeit gewährleistet werden kann.
- 10.8 Das Dokument "Werkzeuglebenslauf Einkauf" ist bei Veränderungen und /oder bei Verschleißwerkzeugen vom Vertragspartner jährlich im Dezember und bei von Porsche als "kritische Teile" festgelegten Bauteilen zusätzlich im Juli unaufgefordert zu aktualisieren und Porsche zuzusenden.
- 11. Verfügungsrecht**
- 11.1 Die Spezialbetriebsmittel sind nur für die Erfüllung der Abrufe von Porsche, sowohl von Serien- wie auch Ersatzteilen einzusetzen. Für die Erfüllung von Abrufen einer anderen Konzernmarke bedarf es einer schriftlichen Zustimmung seitens Porsche.
- 11.2 Porsche hat das Recht, die Spezialbetriebsmittel vom Vertragspartner heraus zu verlangen oder den Vertragspartner mit der Entsorgung zu beauftragen.
- 11.3 Eine Nutzung der im Eigentum von Porsche stehenden Spezialbetriebsmittel durch den Vertragspartner für die Fertigung von Bauteilen für Dritte während der Dauer der Leihe sowie bei Wegfall des Bedarfs für Porsche, bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Porsche. Im Falle der Nutzung der im Eigentum von Porsche stehenden Spezialbetriebsmittel für die Fertigung für den Independent After Market ist der Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich nach Zustimmung zu einer solchen Nutzung durch Porsche ein entsprechendes Absicherungskonzept zugunsten von Porsche zu erarbeiten.
- 11.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, für jeden Fall des Verstoßes gegen das in Ziffer 11.3 geregelte Verbot eine Vertragsstrafe an Porsche zu zahlen, es sei denn er hat den Verstoß nicht zu vertreten. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von Porsche nach billigem Ermessen festgesetzt. Deren Angemessenheit kann im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden. Weitergehende Ansprüche und Rechte von Porsche bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.
- 11.5 Verreibt der Vertragspartner Bauteile an Dritte, die sich nicht wesentlich von denjenigen Bauteilen unterscheiden, die der Vertragspartner für Porsche herstellt, so obliegt dem Vertragspartner auf Anforderung von Porsche der Nachweis, dass diese Bauteile nicht mit Spezialbetriebsmitteln hergestellt wurden, die im Eigentum von Porsche stehen.
- 11.6 Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder jede andere Verfügung des Vertragspartners über die Spezialbetriebsmittel ist nicht gestattet.
- 12. Entsorgung oder alternative Verwendung obsoleter Spezialbetriebsmittel**
- 12.1 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Spezialbetriebsmittel zu veräußern, zu entsorgen oder sich auf andere Weise dieser zu entledigen, soweit dazu nicht eine schriftliche Vereinbarung mit Porsche erfolgt ist.
- 12.2 Besteht bei Spezialbetriebsmitteln aus Sicht des Vertragspartners kein Bedarf mehr für deren Einsatz, so ist dies Porsche unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Serienwerkzeugen hat dies über das System WIN zu erfolgen. Der Vertragspartner hat vor einer Entsorgung oder sonstigen Entledigung obsoleter Spezialbetriebsmittel eine Auflistung (Inventarnummer/ Materialnummer, Bezeichnung, Preis je Stück, Menge und Gesamtpreis) an Porsche zu übermitteln. Auf Verlangen sind die Spezialbetriebsmittel identifizier- und prüfbar durch den Vertragspartner zur Sichtung bereitzustellen.
- 12.3 Die physische Entsorgung der obsoleteren Spezialbetriebsmittel darf erst durchgeführt werden, nachdem dem Vertragspartner eine gesonderte Beauftragung von Porsche hierüber zugegangen ist. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die Vorgaben von Porsche in der jeweiligen Beauftragung eingehalten werden.
- 12.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, unverzüglich die von Porsche im Rahmen der Abwicklung obsoleter Spezialbetriebsmittel geforderten Angaben zu machen. Zu erwartende sekundäre Rohstofflöse und Kosten sind Porsche schriftlich anzuzeigen und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen getrennt abzurechnen.
- 12.5 Erfolgt die Entsorgung der obsoleteren Spezialbetriebsmittel durch den Vertragspartner, hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen, die Spezialbetriebsmittel ordnungsgemäß und nach Maßgabe und unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen umweltgerecht gelagert, transportiert und entsorgt werden sowie

etwaige Meldepflichten eingehalten werden. Dies gilt entsprechend, sofern Porsche die Entsorgung der obsoleten Spezialbetriebsmittel vornimmt oder beauftragt im Hinblick auf die Lagerung und den Transport durch den Vertragspartner. Zusätzlich hat der Vertragspartner in geeigneter Weise die Geeignetheit und Zuverlässigkeit der Entsorgungswege und der bei der Entsorgung von ihm beauftragten Unternehmen zu prüfen und zu überwachen. Der Vertragspartner hat die ordnungsgemäße Entsorgung der Spezialbetriebsmittel in nachweisbarer Form zu dokumentieren und Porsche auf Verlangen in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen.

### **13. Haftung**

- 13.1 Der Vertragspartner haftet für die an den Spezialbetriebsmitteln entstandenen Schäden, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten. Der Vertragspartner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Dabei hat sich der Vertragspartner das Verhalten seiner Mitarbeiter sowie der von ihm eingesetzten weiteren Verrichtungs-/Erfüllungshelfern zurechnen zu lassen. Ansprüche von Porsche wegen Schäden an den Spezialbetriebsmitteln verjähren frühestens innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis oder Rückgabe.
- 13.2 Entstehen durch das Spezialbetriebsmittel oder dessen Verwendung, Entsorgung oder sonstigen Entledigung durch den Vertragspartner Schäden an Rechtsgütern Dritter und machen diese Dritte Ansprüche aus der Verletzung dieser Rechtsgüter gegen Porsche geltend, hat der Vertragspartner Porsche insoweit von diesen Ansprüchen freizustellen und die aus einer entsprechenden

Inanspruchnahme von Porsche entstehenden Kosten zu ersetzen. Davon umfasst sind auch die dabei entstehenden Rechtsverfolgungskosten.

- 13.3 Die Haftung von Porsche ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

### **14. Allgemeine Bestimmungen**

- 14.1 Im Übrigen gelten die Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial von Porsche in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.
- 14.2 Im Falle von berechtigtem Eigentum des Vertragspartners an den Spezialbetriebsmitteln finden die Ziffern 2, 5.1, 9.1 und Ziffer 11.4 keine Anwendung. Anstelle der Besitzbestätigung aus Ziffer 5.3 und Ziffer 5.4 tritt eine formfreie Detaillierung. Ziffer 2.6 gilt jedoch insoweit, als Porsche bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 2.6 berechtigt ist, die Spezialbetriebsmittel vom Vertragspartner zu erwerben. Dabei soll der Kaufpreis sich am Zeitwert der Spezialbetriebsmittel orientieren. Im Rahmen von Verlagerungen entbindet die Nichtanwendung der Ziffer 9.1 den Vertragspartner nicht von ggf. im Einzelfall erforderlichen Freigaben/Auditierungen der neuen Produktionsstätte/-prozesse. Die übrigen Ziffern gelten entsprechend unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Spezialbetriebsmittel im Eigentum des Vertragspartners stehen.
- 14.3 Diese Bedingungen wurden in Deutsch und Englisch erstellt. Bei Widersprüchen und Abweichungen zwischen der deutschen und englischen Version gilt die deutsche Version vorrangig.